



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Meisterpreis

der Bayerischen Staatsregierung für WIASS Mitarbeiter

TOP NEWS AUSGABE 2/08

- > Versicherungstipps live im Oberpfalz TV
- > Schadenmeldungen online!
- > Versicherungsschutz beim Kauf bzw. Verkauf von Immobilien und Maschinen.

INHALT

- > Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung für WIASS-Mitarbeiter
- > Altersvorsorge für Minijobber
- > Gleichbehandlung aller Menschen
- > Versicherungsschutz
- > Kfz-Unfall – Was soll ich tun? Schadenmeldung online leicht gemacht.
- > Forderungsverkauf als Liquiditätsinstrument
- > WIASS-Versicherungstipps

...MIT UNS BEWEGT
SICH WAS!

Tobias Ehrnsberger, Mitarbeiter der Schadenabteilung der Wirtschafts-Assekuranz in Amberg, legte bei der IHK in Nürnberg seinen Abschluss zum Versicherungsfachwirt ab, ebenso wie Herr Michael Menath aus dem Bereich Sachversicherung. Herr Ehrnsberger war dabei so erfolgreich, dass er für seine hervorragenden Leistungen vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft mit dem Meisterpreis der Bayer. Staatsregierung ausgezeichnet wurde.

Er war zweitbesten Ausbildungsteilnehmer in Nordbayern.

Wir gratulieren Herrn Tobias Ehrnsberger zu diesem Erfolg ganz herzlich!

Die WIASS unterstützt ihre Beschäftigten in allen Bereichen der Fort- und Weiterbildung und legt großes Augenmerk auf die Qualifikation ihrer Mitarbeiter zum Nutzen unserer Kunden.



Altersvorsorge für Minijobber

T.M. Auch Minijobber (400 Euro-Kräfte) haben die Möglichkeit, eine eigene betriebliche Altersvorsorge aufzubauen. Aus dem niedrigen Einkommen ergibt sich nur eine geringe Rentenanwartschaft. Zusätzliche Vorsorge ist also dringend erforderlich. Diese scheidet jedoch oft an den finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Arbeitnehmer. Hier setzt das Konzept „Minijob-Rente“ an: Statt in Geld, bringen die Minijobber für ihre Altersvorsorge Arbeitszeit auf. Der Arbeitgeber entlohnt diese Arbeit über die Beitragszahlung in eine betriebliche Altersvorsorge.

Bei einer angenommenen wöchentlichen Mehrarbeit von zwei bis drei Stunden ist mit einem monatlichen Versicherungsbeitrag von 80 bis

120 Euro zu rechnen. Je nach persönlichen Voraussetzungen entsteht so ein durchaus nennenswerter Anspruch auf eine monatliche Betriebsrente. Vorteil: Der Status als geringfügig Beschäftigter bleibt erhalten.

Diese Altersvorsorge ist pfändungs- und Hartz IV-sicher. Für den Arbeitgeber hat die Minijobrente ebenfalls nur Vorteile: So sind die Beiträge Betriebsausgaben sowie steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung für den Zugang zu dieser Versorgung ist, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet und auf Dauer angelegt ist. Doch von nahezu 7 Millionen Minijobbern in Deutschland ist dies bei jedem Zweiten der Fall. Auch dürfen durch die Mehrarbeit tarifvertragliche oder Mindestlohn-Vorgaben nicht beeinträchtigt werden.

Beim Ausscheiden aus dem Unternehmen oder beim Arbeitgeberwechsel können die erworbenen Rentenanwartschaften mitgenommen werden. Zusätzlich kann der Minijobber auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Für den zusätzlich fällig werdenden Beitrag erhält der Arbeitnehmer neben Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, zulagengeforderte Vorsorge zu treffen.

Der Verein „minijobrente e.V.“ mit Sitz in Würzburg hat dieses Vorsorgekonzept für geringfügig Beschäftigte entwickelt und organisiert.

Nähere Infos erhalten Sie bei uns unter: 09621 4930 714.



**Gleichbehandlung
aller Menschen**



Verstöße gegen Ansprüche aus Benachteiligungen können teuer werden!

A.W. Im Jahr 2006 ist es in Kraft getreten, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es regelt überwiegend Rechte und Maßnahmen des Arbeitgebers zur Verhinderung von Benachteiligungen sowie die Rechte der Beschäftigten selbst. Nach dem AGG hat jeder Arbeitgeber die Pflicht, das Persönlichkeitsrecht und die Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu schützen. Das AGG verbietet eine Diskriminierung aufgrund von Rasse/ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität.

Doch damit nicht genug! Im Juli 2008 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie angenommen, die den Schutz vor Diskriminierung über den Arbeitsplatz hinaus ausdehnt (z. B. auch bei der Vermietung von Wohnraum, beim Zugang zur Bildung usw.).
Das Problem:

Das AGG wirkt sich auf viele Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens aus, ganz besonders auf das Arbeitsrecht, z. B. auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Arbeitsentgelt („gleicher Lohn für gleiche Arbeit“), die Formulierung von Stellenausschreibungen, die Auswahl geeigneter Bewerber und vieles mehr. **Verstöße gegen das AGG können zu hohen Schadenersatzforderungen führen.** Hinzu kommt, dass hier das Gesetz eine Beweiserleichterung für die Arbeitnehmer vorsieht. Es genügt, wenn Indizien eine Benachteiligung vermuten lassen (z. B. eine diskriminierende Stellenausschreibung o. ä.). **Dann trägt der Arbeitgeber die volle Beweislast** dafür, dass keine Benachteiligung nach dem AGG vorliegt. Viele Unternehmen unterschätzen die Bandbreite des AGG und die damit verbundenen Risiken für ihren Betrieb.

Unsere Empfehlung:

- Vermeiden Sie Haftungsfallen (z.B. in der Formulierung von Stellenausschreibungen, beim Führen von Bewerbungsgesprächen). Viele Berufsverbände bieten hier Unterstützung an.
- Das AGG verpflichtet den Arbeitgeber, Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung zu ergreifen. Das umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Sie sollten daher „auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen hinweisen“ und den Arbeitnehmern die Grundzüge des AGG näher bringen.
- Für Ansprüche nach dem AGG bietet Ihre Betriebshaftpflicht-Versicherung in der Regel keinen Versicherungsschutz! Die Versicherungswirtschaft bietet dafür speziell konzipierte Versicherungslösungen an. Sprechen Sie uns an!

Versicherungsschutz

beim Kauf bzw. Verkauf von Immobilien, Maschinen und beweglichen Sachen

A.W. Im Wirtschaftskreislauf gehört der Kauf bzw. Verkauf von Immobilien, Maschinen oder anderen beweglichen Sachen zum täglichen Geschäft. Und doch kommt es immer wieder zu Problemen, wenn die Frage des Versicherungsschutzes im Raum steht.

Dabei gilt im Versicherungsvertragsgesetz (VG) eine eindeutige Regelung, wonach der bestehende **Versicherungsschutz** automatisch auf den **Erwerber der Sache übergeht**. Dahinter steckt die Absicht des Gesetzgebers, dass durch den Verkauf einer Sache keine „versicherungsslose“ Zeit entstehen soll. Oftmals führt aber gerade diese grundsätzlich sinnvolle Regelung zu Unstimmigkeiten. Die nachfolgenden Fragen/Antworten sollen helfen, den Sachverhalt zu verdeutlichen:

Muss der Erwerber die bestehende(n) Versicherung(en) übernehmen?

Grundsätzlich ja! Dem Erwerber steht aber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er kann den Versicherungsschutz entweder mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Der Verkäufer hat kein Kündigungsrecht!

Wie lange hat der Erwerber Zeit für die Kündigung?

Der Erwerber muss innerhalb eines Monats nach dem Eigentumswechsel kündigen, ansonsten erlischt sein Sonderkündigungsrecht.

Was ist, wenn der Erwerber beim Kauf nicht wusste, dass eine Versicherung besteht?

In diesem Fall beginnt die Frist für das einmonatige Sonderkündigungsrecht erst dann zu laufen, wenn der Erwerber Kenntnis vom Versicherungsschutz erlangt.

Wer muss den Beitrag für das Versicherungsjahr zahlen, in das die Veräußerung fällt?

Nach der gesetzlichen Regelung haften Erwerber und Veräußerer gesamtschuldnerisch für den Beitrag. D. h., beide Parteien sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr an den Versi-

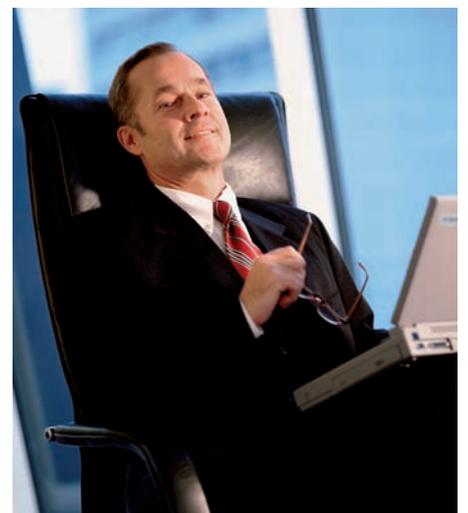
cherer zu entrichten. Das heißt aber auch, dass der Verkäufer keinen Beitrag vom Versicherer zurückverlangen kann, auch wenn ihm die versicherte Sache nicht mehr gehört. Hier muss er sich mit dem Erwerber über den Beitrag einigen!

Wer muss den Versicherer vom Verkauf informieren?

Sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber sind verpflichtet, die Veräußerung/den Erwerb anzuzeigen.

Unsere Empfehlung:

- Als Veräußerer sollten Sie den Käufer über alle bestehenden Versicherungsverträge informieren.
- Als Erwerber wiederum sollten Sie nach bestehenden Versicherungen fragen und evtl. alternative Vorschläge anderer Versicherer einholen.
- Berücksichtigen Sie die bereits gezahlten Versicherungsbeiträge des laufenden Jahres bei Ihren Verkaufsverhandlungen.
- Informieren Sie den/die Versicherer bzw. uns rechtzeitig über den geplanten Verkauf.
- Beachten Sie bitte, dass beim Erwerb von Immobilien das Eigentum nicht mit dem Abschluss des Kaufvertrages, sondern erst mit der Eintragung ins Grundbuch übergeht. Alle Schäden, die sich bis dahin noch ereignen, gehen zu Lasten des Verkäufers.





KFZ-Unfall

Was soll ich tun?



"Schadenanzeigen-online"

Um unseren Kundenservice weiter zu verbessern, stellen wir Ihnen unsere Schadenanzeigen-online in den Bereichen KFZ- und Verkehrshaftungsschäden zur Verfügung.

Als Beispiel die KFZ - Schadenmeldung in 4 Schritten:

- 1 Unsere Internetseite aufrufen
www.wiass.com
- 2 Die Rubrik "Service" aufrufen
- 3 Die Rubrik "Schadenmeldung-online (KFZ)" oder "Schadenmeldung-online (Verkehrshaftpflicht)" aufrufen
- 4 Schadenanzeige ausfüllen und abschieken

Schnell, einfach und bequem, denn

...MIT UNS BEWEGT SICH WAS!

Weitere Vorteile:

- Sie können einen Schaden 24 Stunden rund um die Uhr bei uns melden!
- Schnellere Bearbeitungsmöglichkeiten für den Versicherer!
- Schadensminderung im Schadensfall
- Schnellere Gutachterbeauftragung
- Noch schnellere Regulierung



Schadenanzeigen online – Je eher wir von einem Schaden Kenntnis erlangen, desto früher und schneller können wir Ihnen helfen!

T.E. Ein Schaden im Straßenverkehr ist leider schnell passiert, nicht selten steht man am Unfallort völlig unvorbereitet vor vielen Fragen:

- Was muss ich machen?
- Was muss ich mir notieren?
- Habe ich vergessen, irgendwelche Daten aufzuschreiben?
- Wo ist die nächste Werkstatt?

Notieren Sie sich am Unfallort folgende Daten:

- Unfallort und Schadenzeitpunkt
- Namen und Anschriften von Verletzten
- Kontaktdaten von Unfallzeugen (Name, Anschrift und Telefonnummer)
- Gegebenfalls Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle

Notieren Sie sich zu jedem am Unfall beteiligten Fahrzeug folgenden Daten:

- Amtliches Kennzeichen
- Anschrift des Halters und des Fahrers
- Versicherer und Versicherungsnummer
- Schäden am Fahrzeug
- Schäden an Sachen, z.B. Kleidung oder Gepäck

Wichtig:

- Machen Sie Fotos von der Örtlichkeit und den Beschädigungen
- Fertigen Sie eine Skizze mit dem Standort der Beteiligten und den Verkehrszeichen an
- Bitte teilen Sie den Beteiligten unsere Kontaktdaten mit

Bei einem Unfall im In- und Ausland verwenden Sie bitte den "Europäischen Unfallbericht". Er ist europaweit anerkannt und hilft Ihnen, keine wichtigen Daten zu vergessen. Unfallberichte für das Handschuhfach Ihrer Fahrzeuge erhalten Sie von uns.

Gerne unterstützen wir Sie bereits am Unfallort, rufen Sie uns an! Wir sind für Sie da!



Forderungsverkauf als Liquiditätsinstrument

R.G. Nicht erst seit der Finanzmarktkrise wird der Forderungsverkauf als alternative Liquiditätsbeschaffung eingesetzt. Diese hat noch einmal für einen kräftigen Umsatzschub mit zweistelligen Zuwachsraten bei den Factoringunternehmen gesorgt, insbesondere mit neuen Produkten für die kleineren und mittleren Unternehmen. Anders als noch vor fünf Jahren sind hier auch Speditions- und Fuhrunternehmen betroffen.

Hieß es damals noch für einen Vermittler: "Fragen Sie doch mal bei dem oder dem Anbieter an, der hat früher selber mal auf dem Bock gesessen", so hat sich dieses Bild extrem gewandelt. Zunehmend werden die Policen auf die Bedürfnisse der jeweiligen Unternehmen zugeschnitten. Die Bandbreite reicht dabei vom Ausschnittsfactoring, das je nach Konstellation auch nur einen einzigen Abnehmer beinhalten kann, bis zum Full-Service-Vertrag für alle Kunden. (Hier wird neben der Vorfinanzierung und der Versicherung des Zahlungsausfalls auch die Übernahme des Debitorenmanagements angeboten.)

Da mittlerweile auch die großen Factorbanken die KMU (kleine und mittlere Unternehmen) als Wachstumsfeld entdeckt haben und weitere Anbieter den Markteintritt suchen, können die Factoringgebühren nicht mehr so hoch gehalten werden. So bewegen sich die Konditionen je nach

Produkt und Umsatzvolumen zwischen 0,2 % bis ca. 3,9 % (bei 3,9 % sind auch die Zinskosten enthalten). Auch den Vergleich mit den Kontokorrentzinsen der Hausbanken muss der Factor nicht scheuen. Neben den ersparten Verhandlungen mit der Bank um die jeweilige Einrichtung oder Ausweitung der Linie, profitiert der Unternehmer i. d. R. von besseren Konditionen.

Doch Vorsicht ist geboten - auch unseriöse Anbieter entdecken den Markt. Diese zeichnen sich aus durch aggressive Werbung und dem Drang zu schnellen Abschlüssen. Ist die Unterschrift erst einmal geleistet, hat schon manch Unternehmer sein blaues Wunder erlebt. Durch längerfristige Bindung bei unbegründeter mangelnder Auszahlung der verkauften Forderungen kann sich der Liquiditätseffekt schnell umkehren und das Unternehmen in einen Liquiditätsengpass geraten.

Wer daher Factoring einsetzen möchte, sollte sich eingehend von einem neutralen Vermittler informieren lassen. Unser Tochterunternehmen, die Wirtschafts-Assekuranz-Finance-Makler GmbH mit Sitz bei Köln steht Unternehmen beratend zur Seite. Sie sind interessiert? Dann setzen Sie sich bitte mit Rainer Gräfe, Tel.: 0 22 05 | 91 16 58 oder finance@wiass.com in Verbindung.

WIASS-VERSICHERUNGSTIPPS Live im Oberpfalz-TV

Ab September 2008 informiert die Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG jeden Monat mit ihren Versicherungstipps live im Oberpfalz TV. Nach der aktuellen Funkanalyse nimmt OTV unter den bayerischen Lokalsendern den ersten Platz ein. Der Sender ist regional über Kabelkanal 9 und europaweit auf Satellit über „Astra Digital“ zu empfangen.

Die Versicherungstipps sind monatlich dienstags, den

16. September
14. Oktober
11. November
9. Dezember

innerhalb der Sendung „Magazin“ zwischen 18 und 19 Uhr zu sehen.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG
Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg
Tel.: 0 96 21 | 49 30-0
amb@wiass.com
www.wiass.com

Vorstand:
Robert Ostermann (Vorsitzender)
Karsten Füssel
Helmut Frank

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach §11 Versicherungsvermittlerverordnung.

Status:
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:
Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:
Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Texte:
Wenn nicht anders angegeben WIASS AG